
Auf der Suche nach Recht und Gerechtigkeit

Anmerkungen zum 50. Todestag von Fritz Bauer

Von Werner Renz, Frankfurt/M.

Wenige Tage vor seinem 65. Geburtstag verstarb Fritz Bauer unerwartet. Drei weitere Jahre hatte er seinen Dienst als Generalstaatsanwalt in Hessen noch ausüben wollen. NS-Verfolgten wie Bauer, die in der Nazizeit ihr Amt verloren hatten, räumte das Hessische Beamtengesetz auf Antrag ein, die Vollendung des 68. Lebensjahrs als Altersgrenze festzulegen. Das Ersuchen des unermüdlichen und unbequemen Juristen war von Wiesbaden positiv beschieden worden. In Georg August Zinn, viele Jahre Ministerpräsident und Justizminister in Personalunion, hatte Bauer einen Dienstherrn, der ihn unterstützte.

Obleich Bauers in vielen Nachrufen¹ gedacht und sein bedeutendes Wirken gewürdigt wurde, blieb er nahezu ein Vierteljahrhundert lang vergessen. Außer wenigen Aufsätzen und Zeitungsartikeln von Freunden und Wegbegleitern² gab es keine Erinnerung an den Justizjuristen, der zu seinen Lebzeiten landauf, landab ein viel gefragter Redner und Diskutant und in seiner Partei, der SPD, ein wichtiger Rechtspolitiker gewesen war. Auch im juristischen Schrifttum kam Bauer nicht vor. An den rechtswissenschaftlichen Fakultäten waren seine Veröffentlichungen unbekannt. Erst zu seinem 25. Todestag erinnerte man sich seiner öffentlich wieder. Im Sendesaal des Hessischen Rundfunks³

1 Siehe zum Beispiel: *Mergen*, Fritz Bauer †, in: *Kriminalistik*, 1968, 409; *Kempner*, Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer ist gestorben. Ein Streiter ohne Furcht und Tadel, in: *Das Reichsbanner*, Juli/August 1968; *Krüger*, Fremdling in der Stadt. Gedenkblatt für Fritz Bauer, in: *Die Zeit* vom 12. 7. 1968, Nr. 28, 21; *Schmid*, Fritz Bauer 1903–1968, *KJ*, 1968, 60–61; *Seibert*, Nachruf auf Fritz Bauer (1903–1968), *NJW* 1968, 1418; *Staff*, In memoriam Fritz Bauer, in: *Tribüne*, 1968, 2857–2859; *Wassermann*, Ein Streiter ohne Furcht und Tadel. Nachruf für Fritz Bauer, *RuP* 1968, 41.

2 *Fabian*, Fritz Bauer – Der Generalstaatsanwalt, in: *Vorgänge*, 1973, 12–16; *Wassermann*, Fritz Bauer (1903–1968), in: Peter Glotz u. a. (Hrsg.), *Vorbilder für Deutsche. Korrektur einer Heldengalerie*. München u. a. 1974, 296–309; *ders.*, Zur juristischen Bewertung des 20. Juli 1944. Der Braunschweiger Remer-Prozeß als Meilenstein der Nachkriegsgeschichte, in: *RuP* 1984, 68–80; *ders.*, Fritz Bauers Plädoyer im Remer-Prozeß. Eine Erinnerung, in: *Strafverteidiger*, 1985, 40–43; *Staff*, Fritz Bauer (1903–1968). „Im Kampf um des Menschen Rechte“, in: *KJ* (Hrsg.): *Streitbare Juristen. Eine andere Tradition*. Baden-Baden 1988, 440–450.

3 Veranstaltung vom 22. 07. 1993.

wurden Filmdokumente mit Fritz Bauer gezeigt und ein Gespräch mit der ihm nahegestandenen Strafvollzugsreformerin Helga Einsele geführt. Die gute Freundin Ilse Staff regte beim damals amtierenden Bauer-Nachfolger eine Gedenkveranstaltung an, die an seiner Wirkungsstätte, dem OLG Frankfurt/M., durchgeführt wurde. Abermals trat Einsele auf und hielt eine bewegende Rede. Bauers gesellschafts- und rechtspolitische Bedeutung hob sie hervor und nannte ihn einen „Kämpfer [...] für Aufklärung, soziale Gerechtigkeit, Liberalität, Demokratie, gegen Rassismus, Faschismus und Untertanengeist“.⁴ Doch sei er für die Deutschen ein zu früh gekommener Aufklärer gewesen. Rundfunkbeiträge über Bauer wurden ausgestrahlt.⁵ Das von der Stadt Frankfurt/M. vorbereitete „Fritz Bauer Institut“ veranstaltete an den historischen Orten des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses (1963–1965), im Frankfurter Römer und im Bürgerhaus Gallus, einen wissenschaftlichen Kongress.⁶ Auch der an der Frankfurter Goethe-Universität lehrende Strafrechtswissenschaftler Herbert Jäger, der über Jahre hin beste Arbeitskontakte zu Bauer gepflegt und für den Remigranten zu den vorbildlichen Gestalten einer progressiven, nicht geschichtsvergessenen Juristengeneration gezählt hatte, verfasste zum 25. Todestag eine Erinnerung. Jäger versuchte für Bauers Abwesenheit sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Fachwelt eine Erklärung zu geben. Seiner Ansicht nach war die „Wirkung Bauers [...] an seine Person gebunden“, ein Wissenschaftler sei er nicht gewesen. „Seine Schriften vermögen kaum noch einen Eindruck von seiner Persönlichkeit zu vermitteln. Die Bücher, zahlreichen Aufsätze, publizierten Vorträge, die er hinterlassen hat, sind von nur zeitgebundener Bedeutung und selbst sein Hauptwerk ‚Das Verbrechen und die Gesellschaft‘ (1957) [...] ist mit seinem Empirismus heute wissenschaftlich überholt.“⁷

Diese durchaus strittige Erklärung für Bauers Verschwinden aus dem historischen Gedächtnis ist freilich nur die halbe Wahrheit. Unter der sozialliberalen, von Willy Brandt und Helmut Schmidt geführten Koalition, ist auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts sowie des Strafvollzugs vieles verwirklicht worden, was Bauer in seinen Reformanstrengungen gefordert hatte. Bauers Saat ging mithin erst nach seinem Tod auf. Die Früchte seiner Reformbemühungen hat er nicht mehr ernten können. Ganz falsch hat Jäger freilich nicht gelegen. Eine fünf Jahre nach seinem Fazit er-

4 Fritz Bauer. Eine Denkschrift, Frankfurt am Main o. J., 19.

5 Siehe Köhlers Essay, Widerstandspflicht gegen den Unrechtsstaat, Widerstandsrecht gegen den ungerechten Staat, HR vom 1. 7. 1993 und die Sendung von Nelhiebel, Einem Nestbeschmutzer zum Gedenken. Über Fritz Bauers Wirken als politischer Mensch, RB vom 19. 12. 1993. Köhlers Text wurde in einer „vollständig überarbeitete[n], erweiterte[n] und aktualisierte[n] Fassung“ veröffentlicht in: Hessen in der Geschichte. Festschrift für Eckhardt G. Franz zum 65. Geburtstag, Darmstadt 1996, 404–426, Nelhiebel's Beitrag ist im Netz (<http://www.kurt-nelhiebel.de/images/downloads/Einem-Nestbeschmutzer-zum-Gedenken.pdf>) zugänglich.

6 Kongress „betr. Fritz Bauer und der Auschwitz-Prozess. Über die Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher Selbstaufklärung in den Bahnen des Rechts“, 17.–19. 12. 1993.

7 Jäger, Erinnerung an Fritz Bauer, in: Strafverteidiger, 1993, 389.

schienene Auswahl von Bauers Schriften⁸ stieß auf nur verhaltene Resonanz. Gerade mal 500 Exemplare wurden verkauft.

Im Gegensatz zu den Erfolgen auf dem rechtspolitischen Terrain gab es auf dem Gebiet der Verfolgung und Ahndung der NS-Verbrechen nach Bauers Tod einen Rückschritt. Anders als er angestrebt hatte, wurden kaum noch große Komplexverfahren gegen Holocaust-Täter geführt. Seine Erwartung, exemplarische Prozesse gegen NS-Verbrecher, die eine umfassende Sachverhaltsaufklärung leisten, würden für die Deutschen eine als notwendig erachtete Geschichtsstunde sein können, erfüllte sich nicht. Meist standen nur noch mediokre Exzesstäter vor Gericht. Die Täter hinter der Tat, die Schreibtischtäter und Organisatoren der Shoah, blieben weitgehend unbehelligt.

Ganz unverhofft trat freilich durch das Münchner Demjanjuk-Urteil im Jahr 2011 eine Wende in der bundesdeutschen Rechtspraxis ein. Durch das „Meilenstein-Verfahren“⁹ erlebte Bauer eine Renaissance. Seine zu Zeiten des Auschwitz-Prozesses dargelegte Rechtsauffassung kam zum Teil zur Geltung. Bauer zufolge war das Vernichtungsgeschehen in den Todeslagern rechtlich als eine Tat zu betrachten, als eine natürliche Handlungseinheit. Auch war für ihn jeder, der sich an der Bedienung der Vernichtungsmaschinerie beteiligt hatte, des Mordes oder der Mordbeihilfe schuldig.¹⁰ In den 1960er Jahren war Bauers Rechtsansicht vom Frankfurter Schwurgericht und vom Bundesgerichtshof verworfen worden. Nicht umsonst sprach er voller Resignation von der „Tragödie“ der NS-Prozesse.¹¹ Das vom Landgericht Frankfurt/M. geltend gemachte Erfordernis des konkreten Einzeltatnachweises¹² hat es in den Prozessen gegen Personal der Vernichtungslager gar nicht gegeben. Der BGH legte zum Beispiel in seiner Entscheidung zum Bonner Chełmno-Urteil (1963) dar, dass die Angeklagten „allein durch ihre Zugehörigkeit zu dem Sonderkommando, das eigens für die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Polens [...] gebildet worden war, bei der Tötung der Opfer Hilfe geleistet“ hätten. Dabei sei die „Art der Aufgaben“, die den Angeklagten

8 *Bauer*, Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, hrsg. von Joachim Perels und Irmtrud Wojak, Frankfurt am Main u. a. 1998. – Im Spätherbst 2018 erscheinen Bauers Kleine Schriften in einer im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Lena Foljanty und David Johst herausgegebenen zweibändigen Ausgabe.

9 *Safferling*, Anmerkung zum BGH-Beschluss vom 20.09.2016, in: JZ 2017, 258.

10 So Bauer laut Protokoll der „4. Arbeitstagung der Leiter der Sonderkommissionen zur Bearbeitung von NS-Gewaltverbrechen“ vom 21.10.1963, Protokoll, 22f. (Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden, Abt. 503, Nr. 1161). Protokollführer war Bauers Mitarbeiter StA Johannes Warlo, der u. a. Anklagevertreter in Prozessen gegen „Euthanasie“-Ärzte war.

11 *Renz* (Hrsg.), „Von Gott und der Welt verlassen“. Fritz Bauers Briefe an Thomas Harlan, Frankfurt am Main u. a. 2015, 134.

12 *Nestler*, Ein Mythos – das Erfordernis der „konkreten Einzeltat“ bei der Verfolgung von NS-Verbrechen, in: Kriminologie – Jugendkriminalität – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 759–772.

„bei der Durchführung der einzelnen Aktionen oblagen, [...] ohne Bedeutung“.¹³ Eben diese Auffassung vertrat Bauer. Er hat sie nach dem von ihm heftig kritisierten Auschwitz-Urteil (1965) in der *Juristenzeitung* dargelegt. Bauers Hoffnung, mit seinem Aufsatz¹⁴ die von der Frankfurter Staatsanwaltschaft eingelegte Revision unterstützen zu können, erfüllte sich nicht. Unter expliziter Nennung Bauers verwarf der BGH¹⁵ die von der Anklagevertretung dargelegte Rechtsansicht und folgte der abwegigen Auschwitz-Darstellung des Tatgerichts, dem die forensische Rekonstruktion der „Tötungsmaschinerie Auschwitz“¹⁶ nicht gelungen ist. Denn das „Gericht konnte sich nicht dazu durchringen, für die Vollstrecker des Holocaust eine spezielle Form der strafrechtlichen Zurechnung anzunehmen und die Massentötung als eine einheitliche Tat zu bewerten.“¹⁷ Die fehlerhaften tatsächlichen Feststellungen des Gerichts hinsichtlich des historischen Geschehens führten zu falschen rechtlichen Wertungen der Taten der Angeklagten. Systematik, Dimension und Totalität des in Auschwitz verübten Menschheitsverbrechens hat das Gericht nicht dargestellt. Es stückelte das Gesamtgeschehen in einzelne Ereignisse, die „Abwicklung“ eines Transports zum Beispiel, und fragte nach dem individuellen Tatbeitrag des jeweiligen Angeklagten zu dem sachwidrig isolierten Vorgang. Gab es keinen Urkunden- oder Zeugenbeweis, dann war ein Angeklagter aus Mangel an Beweisen freizusprechen, obgleich seine Dienststellung und seine Funktion den Rückschluss auf eine wesentliche Rolle im Vernichtungsprozess nahelegten.

Ganz anders im Fall Demjanjuk, der die Bauer-Renaissance einleitete. Hinsichtlich der Qualifizierung der Beihilfeleistung des ukrainischen Wachmanns stellte das Münchner Gericht fest, dass „jede Tätigkeit des Angeklagten wie die Tätigkeit aller übrigen Wachleute im Lager [...] eine Förderung des Hauptzwecks des Vernichtungslagers“¹⁸ darstelle.

Der viel gerühmte Auschwitz-Prozess war aus Bauers Sicht ein Misserfolg. Nach seinem Tod vertrat sein Nachfolger und auch die Frankfurter Staatsanwaltschaft Bauers Konzept nicht mehr. Die gegen das Urteil im 2. Frankfurter Auschwitz-Prozess (1965/66) vorbereitete Revision wurde 1970 zurückgezogen.

13 BGH-Urteil vom 25. 11. 1964 (2 StR 71/64), in: *Rüter u. a.* (Hrsg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Amsterdam 1968 ff., Bd. XXI, 352.

14 *Bauer*, Ideal- oder Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Verbrechen?, *JZ* 1967, 625–628.

15 Siehe die BGH-Entscheidung vom 20. 02. 1969 (2 StR 280/67), in: *Gross/Renz* (Hrsg.), *Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965). Kommentierte Quellenedition*, Frankfurt am Main u. a. 2013, Bd. 2, 1302.

16 *Safferling*, Verfolgung der Täter durch Täter? Vom Versagen der Politik und der Justiz bei der Verfolgung von NS-Tätern im Nachkriegsdeutschland, in: *Lüttig/Lehmann* (Hrsg.), *Die letzten NS-Verfahren. Genugtuung für Opfer und Angehörige – Schwierigkeiten und Versäumnisse der Strafverfolgung*, Baden-Baden 2017, 31.

17 Ebd.

18 LG München II, 1 Ks 115 Js 12496/08, Urteil vom 12. 05. 2011, in: *Rüter* (Hrsg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. XLIX, Lfd. Nr. 924, 191.

Überhaupt erlitt Bauer auf dem Feld der justiziellen Aufarbeitung der NS-Verbrechen Niederlagen. Die Verfahren gegen „Euthanasie“-Ärzte endeten mit Freisprüchen. Die Aburteilung der Verantwortlichen des Ungarn-Komplexes, der Deportation von 438.000 Juden im Sommer 1944 innerhalb von acht Wochen nach Auschwitz, schlug fehl. Eichmanns Stellvertreter in Budapest, Hermann Krumei, wurde als Gehilfe zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, sein Rechtsberater Otto Hunsche freigesprochen. Der Prozess gegen Bruno Beger, Mitakteur bei der Ermordung von circa 100 Auschwitz-Häftlingen für die „Straßburger Schädelammlung“, wurde erst 1970/71 geführt.¹⁹ Gegen Beger war bereits im Rahmen des Auschwitz-Verfahrens ermittelt und im März 1960 Haftbefehl erlassen worden. Der von Bauer angestrebte Prozess gegen die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, die im April 1941 auf einer vom kommissarischen Reichsjustizminister Franz Schlegelberger einberufenen Konferenz den Massenmord an Anstaltspatienten²⁰ absegneten, kam überhaupt nicht zustande. Nach Bauers Tod wurde das Verfahren eingestellt.

Die beiden zuletzt genannten Verfahren verdeutlichen allerdings einen Umstand, der in gängigen verehrungsvollen Darstellungen des großen Justizjuristen aus Aktenkenntnis unberücksichtigt bleibt. Bauer hat gute Staatsanwälte seiner Behörde und der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. beauftragt, die Ermittlungen zu führen. Diese haben, ohne Weisungen von Bauer zu erhalten, unabhängig und selbstständig gearbeitet. So wissen die beiden Mitarbeiter Bauers (der eine verfertigte den Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung²¹ im Fall der Schlegelberger Konferenz, der andere die Anklageschrift im Fall Beger) zu berichten, dass „der General“ ihre Ausarbeitungen überhaupt nicht oder nur beiläufig zur Kenntnis genommen habe.²² Die in den letzten Jahren beobachtbare Bauer-Hagiografie²³ hat mit Wissenschaft nichts zu tun. Dem bescheidenen Fritz Bauer, der sich nie mit fremden Lorbeeren geschmückt hätte, wäre die Überhöhung seiner Person und seines Wirkens nur unangenehm gewesen.

19 Siehe *Reitzenstein*, Das SS-Ahnenerbe und die „Straßburger Schädelammlung“ – Fritz Bauers letzter Fall, Berlin 2018.

20 Siehe *Schneider*, Diener des Rechts und der Vernichtung. Das Verfahren gegen die Teilnehmer der Konferenz von 1941 oder: Die Justiz gegen Fritz Bauer, Frankfurt am Main u. a. 2017.

21 In der Bauer-Literatur firmiert der Voruntersuchungsantrag oft als „Bauers Anschuldigungsschrift“; siehe Loewy/Winter (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung. Frankfurt am Main u. a. 1996, 99, 145 und *Wojak*, Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie, München 2009, 380.

22 Die beiden Mitarbeiter, Manfred Reißfelder und Johannes Warlo, haben den Sachverhalt dem Verf. gegenüber mehrfach bestätigt. Schneider weist in seiner Studie explizit auf die alleinige Autorschaft Reißfelders im Fall des Voruntersuchungsantrags hin (*Schneider*, Diener des Rechts, 36, 48).

23 „Reine Helden braucht nur die Ikonographie“. Interview mit Georg D. Falk über die Rolle Fritz Bauers und die Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit“, in: *Betrifft JUSTIZ*, Nr. 125, März 2016, 40–44.

Recht und Politik

Zeitschrift für deutsche und europäische Rechtspolitik

Redaktion

Hendrik Wassermann

Ernst R. Zivier

Heiko Holste

Robert Chr. van Ooyen

54. Jahrgang · 2018 · Heft 2



Duncker & Humblot · Berlin